

LUTHERSTADT WITTENBERG
Der Oberbürgermeister

Lutherstadt Wittenberg, den 28.01.2015

Beschlussauszug an	Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz
Sitzung	6. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagen-Nr.	BV-018/2014

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 28.01.2015

Beschluss-Nr.: I/77-6-15

Betreff:

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg (Feuerwehrgebührensatzung)

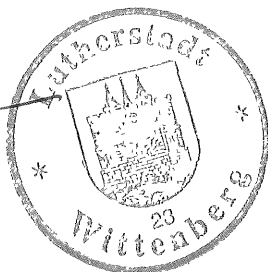
Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg (Feuerwehrgebührensatzung – FeuerGebS) gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Enthaltungen : 1


Naumann
Oberbürgermeister



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg (Feuerwehrgebührensatzung - FeuerGebS)

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA 2001, 190), der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl LSA 1996, 405, in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 28.01.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.

(2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schaden und gegen Verursacher der Gefährdungshaftung bleiben gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BrSchG LSA unberührt.

§ 2 Kosten und Kostenschuldner

(1) Die Lutherstadt Wittenberg erhebt für andere als in § 1 Abs. 1 genannte Leistungen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Kostenersatzpflichtige i.S.d. Satzung bestimmt sich nach § 22 Abs. 4 BrSchG LSA.

§ 3 Grundsätze der Kostenabrechnung

(1) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:

- a) den Kosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr Wittenberg,
- b) Kosten der Nutzung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr,
- c) sonstigen Kosten.

(2) In Fällen der Alarmierung der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 ist der nach der jeweiligen Alarm- und Ausrückeordnung vorgesehene Einsatzbestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr in Rechnung zu stellen.

§ 4 Berechnung der Personalkosten

Für die Berechnung der Personalkosten gelten Stundensätze gemäß Anlage „Verzeichnis der Kostensätze der Feuerwehr Wittenberg“ dieser Satzung. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Die erste Einsatzstunde beginnt mit dem Ausrücken der Feuerwehr. Als Abschluss der Einsatzzeit gilt der Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Alarmierungsstandort.

§ 5 Berechnung der Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Für die Berechnung der Fahrzeuge- und Gerätekosten gelten Stundensätze gemäß Anlage „Verzeichnis der Kostensätze der Feuerwehr Wittenberg“ dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung der Einsatzzeit gilt § 4 Satz 2 – 4 entsprechend.

§ 6 Berechnung der sonstigen Kosten

- (1) Für den Einsatz eines Pendelmessgeräts sowie die Aufstellung eines Verkehrszeichens wird eine Gebühr gemäß Anlage „Verzeichnis der Kostensätze der Feuerwehr Wittenberg“ dieser Satzung berechnet.
- (2) Verbrauchsmittel werden nach der verbrauchten Menge gemäß Anlage „Verzeichnis der Kostensätze der Feuerwehr Wittenberg“ dieser Satzung berechnet.
- (3) Entsorgungskosten berechnen sich nach den der Lutherstadt Wittenberg dafür entstandenen Kosten gemäß Anlage „Verzeichnis der Kostensätze der Feuerwehr Wittenberg“ dieser Satzung.

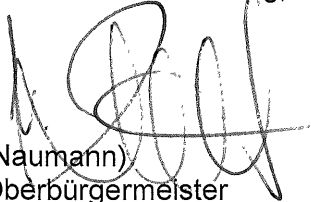
§ 7 Veranlagung, Fälligkeit

Die Kosten werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2006 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 02.02.2015


(Naumann)
Oberbürgermeister



**Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung - FeuerGebS
Verzeichnis der Kostensätze der Feuerwehr Wittenberg**

1. Personalkosten

in Euro/Stunde

a) gehobener / höherer Dienst der Wachbereitschaft	66,44
b) mittlerer Dienst der Wachbereitschaft	43,97
c) Mitglieder der Feuerwehr Wittenberg	16,23

2. Kosten für Einsatztechnik und Materialien

in Euro/Stunde

a) Löschfahrzeug HLF / LF	160,01
b) Tanklöschfahrzeug TLF	193,37
c) Rüstwagen RW	98,55
d) Drehleiter / Hubsteiger DL / TM	309,67
e) Einsatzleitwagen ELW	84,52
f) Kleintanklöschfahrzeug KTLF	113,95
g) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF / TSF-W	91,84
h) Mannschaftszweckfahrzeug / Mannschaftstransportwagen MZF / MTW	73,08
i) PKW	77,98
j) Ölsaubermittelungsgerät mit Transportanhänger	529,13

3. Sonstiges

einmaliger Kostensatz in Euro

a) Einsatz Pendelmessgerät	13,65
b) pro aufgestelltes Verkehrsschild	8,28
c) Verbrauchsmittel	Diese Kosten werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.
d) Entsorgung von Rückständen	Diese Kosten für die Entsorgung von Rückständen berechnen sich nach den der Lutherstadt Wittenberg dafür entstandenen Kosten.